

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 26.06.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1894.) 34. Stück.

Inhalt:

- N^o 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1894, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.
- N^o 68. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.
- N^o 69. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.
- N^o 70. Verordnung vom 14. Juni 1894, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

N^o 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Nachdem gemäß Artikel 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{16. \text{November } 1887}{14. \text{Februar } 1893}$ — Reichsgesetzblatt 1894, S. 427 — das Recht, an Personen, welche

sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, abgesehen von spirituoson Getränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, von der Ertheilung einer Concession abhängig gemacht ist, wird zur Ausführung dieses Artikels im Höchsten Auftrag Folgendes bestimmt:

Zur Ertheilung der Concession sind die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe zuständig, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird, belegen ist.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Mugenbecher.

№. 68.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen.
Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Ist ein im Volksschuldienste stehender Lehrer mit Hinterlassung einer Wittve verstorben, so gebührt dieser noch für den Sterbemonat und 4 Monate nach dessen Ablauf das gesammte Dienst Einkommen des Verstorbenen einschließlich aller damit verbundenen Nutzungen oder für das Fehlen solcher Nutzungen ihm gezahlten Entschädigungen, jedoch ausschließlich etwaiger persönlicher, bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung kommender Zulagen.

Abgesehen von der Verwaltung des Dienstes hat die Wittve während dieser Zeit alle mit dem Dienst Einkommen verbundenen Verpflichtungen des Verstorbenen zu erfüllen.

Artikel 2.

Mit der Vertretung des Verstorbenen in der Verwaltung des Dienstes ist es während der im Artikel 1 angegebenen Zeit so zu halten, als wenn es sich um die Vertretung eines erkrankten Lehrers handelte. Insbesondere

gilt dies von der Aufbringung der Besoldung oder Vergütung des Vertreters sowie eines für denselben zu zahlenden Kostgeldzuschusses. Auch hat die Wittwe dem Vertreter das zu leisten, was von einem erkrankten Lehrer dem Vertreter zu leisten ist.

Artikel 3.

Wenn die Stelle des verstorbenen Lehrers vor Ablauf des im Artikel 1 genannten Zeitraums wieder besetzt wird, so erhält die Wittwe für die noch übrige Zeit in baarem Gelde den verhältnißmäßigen Theil des Dienst Einkommens wie dasselbe der Berechnung des Ruhegehalts für den Verstorbenen zu Grunde zu legen gewesen wäre, aus derjenigen Klasse, welcher nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und anderen Klassen, die Leistung der Beiträge für die Pflichtversicherungen obliegt. Eine an Stelle der freien Dienstwohnung dem Verstorbenen gewährte Wohnungsentschädigung ist der Wittwe stets im vollen Betrage weiter zu zahlen.

Ein etwaiges Einkommen aus dem Kirchendienste wird dabei jedoch nur insoweit berücksichtigt, als es in der Benutzung einer Wohnung nebst Garten besteht, oder zur Erreichung des Mindestbetrages des Schuldienst Einkommens nach Artikel 65 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1873) in Anschlag gebracht ist.

Artikel 4.

Ist eine Wittwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehen den letzteren die obigen Ansprüche zu.

Artikel 5.

Auch nach Ablauf der im Artikel 1 genannten Zeit bis zur Wiederbesetzung der Stelle kann den Hinterbliebenen

eines Volksschullehrers durch Anordnung des Oberschul-
kollegiums mit Zustimmung des Schulachtsausschusses der
Genuß der Dienstehkünfte belassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni
1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 69.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird dahin geändert, daß

1. im Absatz 1 des Artikels 2 statt der Worte:
welche alsdann im 9. Lebensjahre stehen, beziehungsweise in dasselbe im Laufe des betreffenden Kalenderjahres eintreten
gesetzt wird:
welche das 7. Lebensjahre alsdann vollendet haben, oder im Laufe des betreffenden Kalenderjahres vollenden;
2. der Artikel 3 folgende Fassung erhält:
die Entlassung derjenigen Zöglinge, welche in dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Lebensalter oder früher in die Anstalt aufgenommen sind, erfolgt am Ende ihres 8. Schuljahres, die der später auf-

genommenen an demjenigen Entlassungstermine, an welchem sie das 8. Schuljahr beendet haben würden, wenn sie zur regelmäßigen Zeit eingetreten wären.

Eine frühere Entlassung bedarf der Genehmigung des evangelischen Oberschulkollegiums und soll in der Regel nur aus dem im Artikel 1 angegebenen Grunde verfügt werden.

Artikel 2.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf diejenigen Zöglinge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Anstalt angehören, findet der Artikel 1 keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

№. 70.

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend
Änderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die
Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 2 des Gesetzes
vom heutigen Tage, betreffend Änderungen des Gesetzes
vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taub-
stummer Kinder, daß dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1895
in Kraft tritt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni
1894.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.